

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 134 endg. - SYN 456

Brüssel, den 2. April 1993

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Am 27. Juni 1989 verabschiedete Dänemark ein Gesetz über das Verbot der Verwendung von Nickel in einem ausgedehnten Bereich von Schmuckgegenständen und sonstigen persönlichen Gegenständen, in dem die Freisetzung von Nickel einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten darf. Zweck des Gesetzes war der Gesundheitsschutz der Verbraucher gegen die potentiell sensibilisierende Wirkung von Nickel bei Hautkontakt.

Am 21. März 1991 teilte Deutschland der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten seine Absicht mit, in diesem Bereich ebenfalls Vorschriften zu erlassen. Im Gegensatz zur Lage in Dänemark war hier jedoch das Verbot der Verwendung von Nickel in Stiften für Ohringhalterungen und die Kennzeichnung aller nickelhaltigen Schmuckgegenstände, die mit der Haut in Berührung kommen, vorgesehen.

Nach Prüfung dieser abweichenden Regelungsansätze und Erhalt eines Schreibens der italienischen Behörden, in dem diese ihrer Besorgnis Ausdruck gaben, und nach Befragung von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten gab die Kommission ihre Absicht bekannt, dem Rat eine Änderung von Anhang I der Richtlinie des Rates 76/769/EWG vorzuschlagen, um die Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von nickelhaltigen Gegenständen, die mit der Haut in Berührung kommen, zu harmonisieren.

Dieser Vorschlag entspricht nach Ansicht der Kommission dem Subsidiaritätsprinzip und der Vorschrift des Vertrags, ihren Harmonisierungsvorschlägen ein hohes Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutzniveau zugrunde zu legen.

II. Überblick

Nickel wird zur Herstellung von Modeschmuck und sonstigen persönlichen Gegenständen, die mit der Haut in Berührung kommen, häufig verwendet. Es ist nicht nur billig, sondern besonders widerstandsfähig gegen die durch den Einfluß von Körperschweiß geförderte Korrosion.

Leider reagieren jedoch bis zu 10 % bestimmter Bevölkerungsgruppen mit Hautreizungen und Ekzemen auf engen und andauernden Körperkontakt mit nickelhaltigen Gegenständen. Eine Zunahme der Zahl der sensibilisierten Personen ist festzustellen, insbesondere bei Teenagern.

Die Sensibilisierung erfolgt nach Exposition gegenüber besonders hohen Nickelkonzentrationen, in der Regel wenn nach Durchbohren eines Körperteils wie Ohr läppchen oder Nase ein nickelhaltiger Stift in die heilende Wunde eingeführt wird.

Kommt eine sensibilisierte Person anschließend mit nickelhaltigen Gegenständen wie Modeschmuck in engen und andauernden Kontakt, so kann es zu einer Allergiereaktion kommen. Die Reizung ist nicht immer auf die Berührungsstelle beschränkt, es können Sekundärherde an Flexionsstellen, Händen und Augenlidern auftreten. Solche - Nickeldermatitis genannten - Allergien lassen sich normalerweise mit einer Hautcreme (topische Corticosteroide) erfolgreich behandeln, doch können sie bei erneutem Hautkontakt mit nickelhaltigen Gegenständen wieder auftreten.

Grundlegend gibt es zwei Kategorien nickelhaltiger Gegenstände, die bei längerer Berührung mit der Haut bei sensibilisierten Personen Nickeldermatitis hervorrufen können. Die erste umfaßt die nickelhaltigen homogenen Legierungen und die zweite mit anderen Stoffen als Nickel beschichtetes Nickelmetall. Beide Kategorien umfassen die gleichen Produkttypen, z. B. Ohringe, Halsketten, Armbänder, Armbanduhren, Brillengestelle, Reißverschlüsse usw. Es handelt sich meist um kurzlebige, billige Fantasieerzeugnisse.

Angesichts der Gefahren des Nickels und der Tatsache, daß die Verbraucher diesen Gefahren in alltäglichen Situationen ausgesetzt sind, sollte die Verwendung von Nickel eingeschränkt werden, insbesondere im Falle von Stiften, die in Wunden eingeführt werden, aber auch von Schmuckstücken oder anderen persönlichen Gegenständen, die längere Zeit eng mit der Haut in Berührung kommen.

III. Definition von Nickel

Nickel ist ein silberglänzendes Metall der 8. Nebengruppe des Periodensystems, zusammen mit Cobalt und Eisen. Es ist wie folgt identifiziert:

CAS Nr. 9440-02-0
EINECS Nr. 2311114

IV. Eigenschaften von Nickel

Die ursprüngliche Sensibilisierung erfolgt in der Regel, wenn ein Körperteil durchbohrt und ein nickelhaltiger Stift in die Wunde eingeführt wird. Die Sensibilisierung nimmt die Form einer irreversiblen Reaktion des Immunsystems an, die sich von der Wunde her ausbreitet und im Körper verallgemeinert.

Nickeldermatitis kann dann auftreten, wenn sensibilisierte Personen eng und dauerhaft mit nickelhaltigen Gegenständen wie Modeschmuck in Berührung kommen. Die Wahrscheinlichkeit einer Allergiereaktion hängt nachweislich vom Grad der Freisetzung von Nickel am Ort des Hautkontakts ab. Nach dänischen Forschungen lösen Dosen von weniger als $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ meist keine Reaktion aus.

V. Ersatzstoffe

Für alle durch diesen Vorschlag eingeschränkten Verwendungen von Nickel gibt es Ersatzstoffe.

Im Falle von Stiften, die in durchbohrte Körperteile einzuführen sind, wird Titan bevorzugt, doch kann auch Silber verwendet werden. Die höheren Kosten dieser Metalle wegen der geringen Zahl und Masse dieser Stifte fallen kaum ins Gewicht.

Am geeignetsten für den Ersatz von Nickel in unbeschichteten Gegenständen, die mit der Haut in Berührung kommen, sind Rostfreistahl und Weißgold.

Im Falle beschichteter Gegenstände besteht die Lösung nicht im Ersatz des Nickels, sondern eher in einer Verstärkung der Edelmetallbeschichtung (im allgemeinen Silber, Gold oder Rhodium).

VI. Schlußfolgerung

Es wird gefolgert, daß Nickel in persönlichen Gegenständen, die in enge und dauerhafte Berührung mit der Haut kommen, eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher darstellen können. Deshalb wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Die Verwendung von Nickel in Stiften für Ohrringe und sonstigen Schmuck, die in durchbohrte Körperteile eingeführt werden, ist zu verbieten.
- Die Freisetzungsrates von Nickel in den Teilen von nickelhaltigen persönlichen Gegenständen, die eng und dauerhaft mit der Haut in Berührung kommen, ist auf $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ zu beschränken.
- Die Freisetzungsrates von Nickel in den in (b) genannten, mit anderen Stoffen als Nickel beschichteten Gegenständen ist während mindestens 3 Jahre normalen Gebrauchs auf $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ zu beschränken.

VII. Übereinstimmung mit dem Vertrag

Diese Erwägungen bringen klar zum Ausdruck, daß dieser Vorschlag in Übereinstimmung mit Artikel 100a (3) des Vertrages auf ein hohes Verbraucherschutzniveau ausgerichtet ist.

Er erfordert keine besonderen Bestimmungen im Sinne von Artikel 8 des Vertrages.

VIII Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Entsprechend Artikel 100a des Vertrags ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anzuwenden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist anzuhören.

**Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates**

zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 a des EWG-Vertrags sieht die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen vor, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Arbeiten im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sollten nach und nach die Lebensqualität, den Gesundheitsschutz und die Verbrauchersicherheit verbessern. Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Einklang mit der Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der Belebung der Verbraucherschutzpolitik⁴.

1 ABI. Nr.

2 ABI. Nr.

3 ABI. Nr.

4 ABI. Nr. C 294 vom 23.11.1989, S. 1

Die Anwesenheit von Nickel in bestimmten Gegenständen, die unmittelbar und länger in Berührung mit der Haut kommen, kann eine Nickelempfindlichkeit beim Menschen hervorrufen und zu allergischen Reaktionen führen. Daher sollte die Verwendung von Nickel in solchen Gegenständen begrenzt werden.

Ein Mitgliedstaat hat bereits eine Reihe von Überwachungsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet getroffen, um der Nickelempfindlichkeit und Nickelallergie entgegenzuwirken, ein weiterer Mitgliedstaat plant die Einführung auf seinem Hoheitsgebiet einer Reihe unterschiedlicher Überwachungsmaßnahmen. Es besteht daher die Gefahr, daß es zu Handelshemmnissen kommt.

Daher ist es notwendig, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich anzupassen und Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG⁽⁶⁾ entsprechend zu ändern.

Die Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung mit den im Anhang näher beschriebenen grundlegenden Anforderungen werden Gegenstand einer europäischen Norm sein, die in einen Anhang der Richtlinie aufgenommen wird. Die in dieser Norm aufgeführten Prüfverfahren sind anzuwenden.

Die in einigen Mitgliedstaaten bereits verabschiedeten oder geplanten Begrenzungen der Verwendung von Nickel beeinträchtigen unmittelbar die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes. Daher ist es notwendig, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet anzugleichen und Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG⁵, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG⁶, entsprechend zu ändern

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird hiermit wie im Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ein Jahr nach dem Datum ihrer Verabschiedung nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab dem (3 Monate nach dem obigen Datum) an.

(5) ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

(6) ABl. Nr. L 186 vom 12.7.1991, S. 64.

5 ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 201

6 ABl. Nr. L 186 vom 12.7.1991, S. 64

2. Wenn die Mitgliedstaaten die obigen Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Das Verfahren für einen solchen Hinweis wird von den Mitgliedstaaten angenommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

ANHANG

xx. Nickel

CAS-Nr. 7440-01-0
EINECS-Nr. 2311114
und seine Verbindungen

Nicht zugelassen:

1. in Stäben, die während der Epithelisation der beim Durchstechen verursachten Wunde in durchstochene Ohren oder andere durchstochene Körperteile eingeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Stäbe später wieder entfernt werden; ausgenommen sind Stäbe, die homogen sind und deren Nickelkonzentration - ausgedrückt als Masse Nickel der Gesamtmasse - unter 0,05 % liegt;

2. in folgenden Produkten:

- Ohrringen
- Halsketten, Armbändern und Ketten, Fußringen, Fingerringen, Haarspangen
- Armanduhrgehäusen, Uhrarmbändern und Spannern
- Brillengestellen
- Knöpfen, Spannern, Nieten, Reißverschlüssen und Metallmarkierungen, wenn sie in Kleidungsstücken verwendet werden

sofern die Nickelfreisetzung von den Teilen dieser Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ übersteigt

3. in Produkten, wie in Absatz 2 aufgeführt, die eine Nichtnickelbeschichtung haben, es sei denn, diese Beschichtung reicht aus, um sicherzustellen, daß die Nickelfreisetzung von den Teilen solcher Produkte, die direkt und länger in Berührung mit der Haut kommen, $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren normaler Verwendung des Produkts nicht übersteigen.

Ferner dürfen Produkte, für die die Absätze 1, 2 und 3 gelten, nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht den Bestimmungen dieser Absätze entsprechen.

FINANZBOGEN

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. **Bezeichnung der Maßnahme:**
Vorschlag für eine 14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG
2. **Haushaltslinie:**
Artikel B5-300: Aktionen im Bereich des Binnenmarktes
3. **Rechtsgrundlage:**
 - Artikel 100a EWG-Vertrag
 - EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung
4. **Beschreibung der Maßnahme**
 - 4.1 **Besondere Ziele:**
Die vorgeschlagene Maßnahme umfaÙt:
 - Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Nickel in persönlichen Gegenständen, die eng und dauerhaft mit der Haut in Berührung kommen;
 - 4.2 **Dauer: einmalige Zahlung**
 - 4.3 **Betroffene: Industrieunternehmer und Verbraucher**
5. **Einstufung der Ausgaben**
 - aufgeteilte Mittel; nichtobligatorische Ausgaben

6. Welcher Art sind die Ausgaben?

Die Ausgaben würden in einem finanziellen Beitrag der Kommission an Normungsstellen bestehen. Wie bei anderen nach dem neuen Konzept verfaßten Richtlinien beabsichtigt die Kommission, das CEN mit der Ausarbeitung harmonisierter Normen zu beauftragen. Das Mandat für diese Aufgabe fällt unter den am 10. Oktober 1985 unterzeichneten Vertrag, in dem eine finanzielle Unterstützung durch die Kommission vorgesehen ist.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel

7.1 Berechnung der Gesamtkosten

Das Verfahren in Artikel B5-300 wird angewandt. Auf der Grundlage seiner bisherigen Mandate veranschlagt das CEN die durchschnittlichen Kosten der Kommission für jede neue Norm auf 50 000 Ecu.

Da zwei neue Normen eingeführt werden sollen, wird der Betrag auf rund 100 000 Ecu veranschlagt.

7.2 Anteil des "Mini-Budgets"

N/A

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen (Artikel 5B-300)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1993	100 000	50 000
1994		50 000
Insgesamt	100 000	100 000

8. Welche Maßnahmen sind zur Betrugsverhütung vorgesehen?

Für die Ausgaben im Rahmen des Vertrages mit dem CEN gelten die in dem betreffenden Vertrag festgelegten Betrugsverhütungsvorkehrungen und die Rechnungsprüfungsverfahren des CEN.

Teil 2: Verwaltungsausgaben

Neue Verwaltungsausgaben sind nicht vorgesehen. Alle Sitzungen würden nach der Richtlinie 76/769/EWG unter Einberufung des Ausschusses "Gefährliche Stoffe und Zubereitungen" veranstaltet und aus den für diese Richtlinie bereitgestellten Mitteln finanziert. Die pro Jahr veranschlagten Mittel für diesen Ausschuss setzen sich zusammen aus 174.000 ECU für Sitzungen der Sachverständigen (01/03/U/080) und 12.000 ECU für die Sitzungen des Ausschusses selbst (01/03/T/080). Zur Zeit sind jedoch keine zusätzlichen Sitzungen vorgesehen.

Teil 3: Kosten-Nutzen-Analyse

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

1. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme ist die Harmonisierung der Einschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter nickelhaltiger persönlicher Gegenstände, um die Entstehung von Handelshemmnissen zu verhüten und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

In diesem Vorschlag sind die grundlegenden Anforderungen für die Kontrolle der Nickelemissionen festgelegt. Die Arbeiten zur Ausarbeitung von Normen und der hierfür notwendige finanzielle Aufwand der Gemeinschaft dürften dadurch verringert werden.

2. Die Maßnahme ist Teil des Finanzplanes der GD III, und ihre Finanzierung durch die für technische Normung und Harmonisierung bereitgestellten Mittel ist vorgesehen.
3. Das allgemeine Ziel besteht in der Vollendung des Binnenmarktes.

II. Begründung der Maßnahme

Mit der Harmonisierung soll die Entstehung von Handelshemmnissen vermieden und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden. Eine Normung ist im Falle persönlicher Gegenstände, die Nickel enthalten, notwendig. Andernfalls könnten verschiedene, vor dem Inverkehrbringen für notwendig erachtete Prüfungen und Bedingungen Handelshemmnisse hervorrufen.

III. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

Für die Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie ist der nach der Richtlinie 76/769/EWG eingesetzte Ausschuss

verantwortlich.

Die Bewertung erfolgt im Wege von Berichten über den Stand der Anwendung der vom CEN ausgearbeiteten Normen.

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Art und Grundidee der Maßnahme

Dieser Vorschlag betrifft Einschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Nickel in bestimmten persönlichen Gegenständen, die eng und dauerhaft in Berührung mit der Haut kommen.

Die vorgeschlagene Maßnahme soll die Verbraucher vor einer Sensibilisierung gegenüber Nickel und vor Nickeldermatitis schützen. Eine Sensibilisierung tritt in der Regel nach Durchbohren des Ohrläppchens, vermutlich infolge der Einführung eines nickelhaltigen Stiftes in die heilende Wunde ein. Nach einer solchen Sensibilisierung leidet der Verbraucher unter Umständen jedes Mal an Nickeldermatitis, wenn seine Haut länger und eng mit Nickel in Kontakt kommt.

Nach diesem Vorschlag wäre die Verwendung von Nickel in Stiften, die in Bohrwunden eingeführt werden, verboten und die Freisetzung von Nickel aus nickelhaltigen Gegenständen, die dauerhaft und eng in Berührung mit der Haut kommen, einzuschränken.

Der Vorschlag beinhaltet eine Änderung der Richtlinie 76/769/EWG (die vierzehnte), d. h. der Rahmenrichtlinie für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Es handelt sich nicht um eine rechtliche Neuerung, und die Frage der Subsidiarität stellt sich somit nicht. Wie im Falle früherer Änderungen ist ein Eingreifen der Gemeinschaft im Hinblick auf den Schutz des Binnenmarktes unerlässlich, da das gesteckte Ziel von den Mitgliedstaaten im Alleingang nicht erreicht werden kann.

II. Eigenschaften der beteiligten Unternehmen

Die von der Maßnahme am meisten betroffenen Gewerbezweige sind die Modeschmuck- und Bekleidungsindustrie. Die Unternehmen, die Stifte für Ohrringhalterungen herstellen, müssen somit die Verwendung von Nickel einstellen, und diejenigen, die billige Ohrringe, Halsketten, Uhren und sonstige Modeschmuckartikel herstellen, müssen die Verwendung von Nickel einschränken. Ebenso müssen Unternehmen, die Kleider wie Jeans, Büstenhalter usw. herstellen, die Verwendung von Nickel in Knöpfen, Nieten, Reißverschlüssen usw. einschränken, wenn diese eng und dauerhaft in Berührung mit der Haut kommen.

Es gibt in der Gemeinschaft mindestens zwei Unternehmen, die Stifte für Ohrringhalterungen herstellen (F, GB).

Ein großer Teil des zur Diskussion stehenden Modeschmucks und viele der genannten Kleider werden aus Südostasien, den Vereinigten Staaten und Kanada in die Gemeinschaft eingeführt. Nur etwa 50 % der betroffenen Industrieunternehmen sind in der Gemeinschaft niedergelassen.

III. Welche direkten Verpflichtungen auferlegt die Maßnahme der Industrie?

Die Schmuckindustrie muß:

- (a) Nickel in Ohrringstiften durch ein anderes Metall ersetzen, z. B. Titan oder Silber;
- (b) den Nickelgehalt homogener Legierungen, die eng und dauernd mit der Haut in Berührung kommen, verringern, z. B. durch erhöhte Verwendung von Rostfreistahl oder Weißgold;
- (c) die Dicke der Edelmetallbeschichtung von nickelhaltigen Teilen, die eng und dauerhaft mit der Haut in Berührung kommen, erhöhen.

Für die Bekleidungsindustrie entstehen hauptsächlich Verpflichtungen vom Typ b.

Seitens der Industrie sind Befürchtungen hinsichtlich der Verpflichtungen vom Typ b und c geäußert worden, da zur Zeit keine geeigneten Prüfmethoden verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Kommission das CEN damit beauftragen, in der Zeit vor der Durchführung solche Methoden auszuarbeiten (Vorarbeiten sind im Februar 1992 im Technischen Ausschuß Nr. 283, Arbeitsgruppe Nr. 4, des CEN angelaufen).

IV. Welche indirekten Verpflichtungen könnten die Ortsbehörden dem Handel auferlegen?

Keine.

V. Sind besondere Maßnahmen für die kleinen und mittleren Unternehmen vorgesehen ?

Nein. In der Richtlinie sind die grundlegenden Anforderungen für die Kontrolle der Nickelemissionen festgelegt, die von allen Unternehmen - den großen und den kleinen - erfüllt werden müssen, um den Gesundheitsschutz der Verbraucher zu gewährleisten.

VI. Welche Auswirkungen auf (a) die Wettbewerbsfähigkeit und (b) die Beschäftigung sind zu erwarten?

a) Wettbewerbsfähigkeit der Industrie

Unternehmen, die Ohrringstifte und dergleichen herstellen, werden teurere Werkstoffe benutzen müssen; an alle Unternehmen werden jedoch ähnliche Anforderungen gestellt, so daß sich die Wettbewerbslage nicht ändern dürfte.

Weder die Kosten der Maßnahmen noch der Zeitplan stellt die Industrie vor besondere Probleme.

VIII. Stellungnahmen

Die nachstehenden Verbände der Industrie und Verbraucher haben bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags ihre Stellungnahme abgegeben und an den Sitzungen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten teilgenommen:

Interessengruppe	Verband
Industrie (Metalle)	European Association of Metals (Brüssel)
Verbraucher	BEUC

Grundsätzlich stimmen beide überein. Die "European Association of Metals" legt jedoch einen Vorbehalt ein, solange keine ausreichenden Prüfmethoden vorhanden sind.

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) wird mit der Ausarbeitung der Methoden beauftragt, mit denen geprüft werden soll, ob die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden persönlichen Gegenstände den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Die Kosten der Ausarbeitung dieser Prüfmethoden werden teils von der Kommission und teils vom CEN übernommen; die Europäischen Normen sollen verfügbar sein, bevor die Richtlinie in Kraft tritt.

KOM(93) 134 endg.

DOKUMENTE

DE

06

Katalognummer : CB-CO-93-159-DE-C

ISBN 92-77-54346-9
